

## Schulordnung der Musikschule der Stadt Löhne

Gemäß §5 Abs. 2 der Satzung für die Musikschule der Stadt Löhne vom 16.12.2010 hat der Bürgermeister mit Zustimmung des Rates vom 14.12.2022 am 15.12.2022 folgende Änderung der Schulordnung erlassen:

### § 1

#### Aufbau

1. Die Ausbildung der Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsenen erfolgt nach dem Musikschulkonzept 2000 der Musikschule der Stadt Löhne und in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM):

#### I. Basisunterricht

- „Musikgarten“ (für Babys und Kleinkinder)
- „Musik entdecken“ (Musikalische Früherziehung)
- „Kultur entdecken/JeKits“ (Grundschulunterricht für Kinder im ersten Schuljahr)
- „Schnupperkurs“
- „Musikklassen/Klassenorchester“
- Aufnahmealter: ca. 6 Monate - 10 Jahre

#### II. Frühinstrumentaler Unterricht

- Kleingruppen- und Einzelunterricht als Orientierungsstufe
- Aufnahmealter ab ca. 6 – 9 Jahren

#### III. Instrumentalunterricht

##### Unterstufe

- Gruppen- und Einzelunterricht
- ergänzt durch Ensemble, Sing- und Spielkreise
- Alter: ca. 8-11 Jahre

##### Mittelstufe

- Kleingruppen- und Einzelunterricht ergänzt durch Vororchester, Sing- und Spielkreise, Kammermusik
- Alter: ca. 11-14 Jahre

##### Oberstufe

- Instrumentaler Einzelunterricht ergänzt durch Orchester, Chor, Kammermusik, studienvorbereitender Ausbildung (SVA) sowie anderen musikalischen Kursen und Arbeitsgemeinschaften
- Alter: ab ca. 14 Jahren

Die Altersbezeichnung soll einen Anhalt geben; entscheidend für die Aufnahme ist die Eignung.

Die Gruppenstärke wird nach spezifischen Erfordernissen des jeweiligen Instrumentalfachs von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit der entsprechenden Lehrkraft festgesetzt. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Fachlehrkraft. Ein Anspruch auf eine bestimmte Gruppengröße besteht nicht.

2. Für TeilnehmerInnen des Erwachsenenunterrichts ab einem Alter von ca. 21 Jahren gelten vergleichbare Ausbildungsmöglichkeiten im Rahmen des differenzierten Instrumentalunterrichts. Die Unterrichtsgebühren für Erwachsene werden mit einem Aufschlag von 20 % zu den jeweils geltenden Gebühren des Kinder- und Jugendlichenbereichs berechnet. Der Anteil der Unterrichtsstunden im Rahmen des Erwachsenenunterrichts sollte 15 % der gesamten Unterrichtsstunden der Musikschule nicht überschreiten.

### § 2

#### Schuljahr und Ferien

1. Das Musikschuljahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Für die Musikschule gilt die Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen. In den Schulferien, an gesetzlichen Feiertagen und beweglichen Ferientagen findet i. d. R. kein Unterricht statt.

### § 3

#### Aufnahme und Abmeldung

1. Die Aufnahme zum Unterricht der Musikschule erfolgt i. d. R. zu Beginn des Schuljahres, zu den gesondert ausgeschriebenen Kurszeiten oder im Nachrückverfahren bei frei werdenden Unterrichtskapazitäten im laufenden Schuljahr. Mit der Aufnahme in die Musikschule erkennen die SchülerInnen, Erziehungsberechtigten und erwachsenen TeilnehmerInnen die Gebührenordnung, Satzung und Schulordnung in der jeweils gültigen Fassung an.
2. Der Unterricht in den ersten 3 Monaten ab Eintrittsmonat gilt als Probezeit und kann durch schriftlichen Antrag jeweils zum Monatsende gekündigt werden.

3. Abmeldungen sind nur zum Ende eines Schulhalbjahres zulässig und müssen schriftlich 6 Wochen vor Ende des Halbjahres bei der Musikschule eingereicht werden. Werden diese Abmeldetermine überschritten, so gilt die Abmeldung erst zum Ende des nächsten Schulhalbjahres.  
Das erste Schulhalbjahr endet mit dem Beginn der Sommerferien NRW, das zweite Schulhalbjahr endet zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres.
4. Beurlaubungen vom Unterricht oder vorzeitige Abmeldungen können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. längerer Krankheit oder Wegzug) erfolgen. Der Antrag ist schriftlich an die Musikschule zu stellen und wird von der Schulleitung entschieden.
5. Kurse, Projekte und Workshops im erweiterten Leistungsbereich der Musikschule werden gesondert ausgeschrieben. Die Aufnahme erfolgt nach den Bedingungen der Ausschreibung.

#### **§ 4**

##### **Unterricht**

1. Der Unterricht für die einzelnen Stufen wird montags bis freitags überwiegend in den Nachmittagsstunden erteilt. Es werden je nach Fach und Unterrichtsform verschiedene Unterrichtseinheiten von 30 Min. bis 120 Min. angeboten. Grundsätzlich erfolgt die Festlegung der Unterrichtseinheit nach Absprache mit der Schulleitung oder den zuständigen Fachbereichsleitungen. „Musikgarten“, „Musik entdecken“ (für Vorschulkinder), Instrumentalunterricht und Ergänzungsfächer werden überwiegend im Schulgebäude der Musikschule erteilt.  
Der Unterricht im Projekt „Kultur entdecken/JeKits“ (für Grundschul Kinder im ersten Schuljahr) sowie der Instrumentalunterricht im Rahmen von JeKits ab dem zweiten Schuljahr findet in den Grundschulen der einzelnen Ortsteile statt. Der Unterricht für die Musikklassen/ Klassenorchester findet in den jeweiligen allgemeinbildenden Schulen statt.  
Für Erwachsene werden je nach Kapazität flexible Unterrichtspakete mit gesonderter Ausschreibung angeboten.
2. Eine Einschränkung der Anmeldung auf eine bestimmte Gruppenstärke kann nicht berücksichtigt werden. Es besteht kein Anspruch auf Beibehaltung einer bestimmten Gruppenstärke, wenn sie aus pädagogischen oder stundenplantechnischen Gründen geändert werden muss.
3. Alternativ kann der Instrumental-/Vokalunterricht auf individuellen Wunsch oder aus Gründen besonderer Umstände (z.B. behördlich oder rechtlich angeordnete Schulschließungen, etwa aufgrund einer Pandemie) temporär als digitaler Unterricht erteilt werden. Der digitale Unterricht als individuelle Alternative setzt beiderseitiges Einverständnis voraus. In Zweifelsfällen hat der Präsenzunterricht Vorrang; ein Anspruch auf digitalen Unterricht besteht nicht. Die Erteilung des digitalen Unterrichts muss von den Beteiligten spätestens eine Woche vorher, in nicht vorhersehbaren Ausnahmefällen spätestens einen Tag vorher angekündigt werden.
4. Die SchülerInnen und erwachsenen TeilnehmerInnen sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Die Unterrichtszeiten werden von der Schulleitung festgelegt.
5. Beurlaubungen vom Unterricht können in Ausnahmefällen von der Schulleitung auf Grund eines Antrages genehmigt werden. Sie befreien in der Regel nicht von der Zahlung der Gebühr für die Beurlaubungszeit.
6. Schulversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren.
7. SchülerInnen haben an den von der Schulleitung angesetzten Schulveranstaltungen einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen teilzunehmen. Diese Regelung gilt nicht für die TeilnehmerInnen des Erwachsenenunterrichts.
8. Alle SchülerInnen des Intensivbereichs, die länger als ein Jahr Instrumentalunterricht haben, nehmen einmal jährlich innerhalb einer Vorspielwoche am Jahresvorspiel teil. Die SchülerInnen werden dabei aufgefordert, ein Stück aus ihrem derzeitigen Unterrichtsprogramm vorzutragen. Am Schluss eines Schuljahres können alle SchülerInnen des Intensivbereichs, die länger als ein Jahr Instrumentalunterricht haben, auf Antrag ein Zeugnis erhalten. Diese Regelung gilt nicht für die TeilnehmerInnen des Erwachsenenunterrichts.
9. Öffentliches Auftreten und Meldungen zu Wettbewerben der SchülerInnen und erwachsenen TeilnehmerInnen in den von der Musikschule erteilten Fächern sind erwünscht und mit der Schulleitung abzustimmen.

#### **§ 5**

##### **Instrumente und Noten**

Sowohl Schülerinnen und Schüler, als auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Erwachsenenunterrichts benutzen möglichst eigene Instrumente und beschaffen sich das notwendige Noten- und Unterrichtsmaterial nach Abstimmung mit der Instrumentallehrkraft. Um einheitlichen Klang und saubere Stimmung innerhalb der Gruppen zu erreichen, sollte der Kauf von Instrumenten vorher mit der Lehrkraft abgestimmt werden.

Im Rahmen ihrer Bestände vermietet die Musikschule Streich-, Zupf-, Holz- und Blechblasinstrumente. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.

Die Vermietung der Instrumente ist begrenzt auf max. zwei Jahre.

Die Höhe der Instrumentenmiete richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

1. Das Instrument bleibt Eigentum der Musikschule.
2. Das Instrument ist in ordnungsgemäÙem Zustand zurückzugeben. Evtl. entstehende Reinigungs- oder Reparaturkosten gehen hier zu Lasten des Mieters. Außerdem sind ggf. Kosten für neue Ersatzteile des Instrumentes (nach Abnutzung) zu übernehmen.

#### **§ 6**

##### **Verhalten in der Schule**

1. Alle am Schulleben Beteiligten haben als Teil einer Schulgemeinschaft aufeinander Rücksicht zu nehmen. Den Anweisungen der Schulleitung und der Lehrkräfte ist Folge zu leisten.
2. Alle Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden ist zu ersetzen und kann zum Ausschluss aus der Schule führen.

#### **§ 7**

##### **Ausschluss aus der Schule**

1. Sowohl Schülerinnen und Schüler, als auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Erwachsenenunterrichts können nach vorangegangener Verwarnung vom Unterricht der Schule ausgeschlossen werden, wenn sie
  - a) wiederholt den Unterricht ohne ausreichende Entschuldigung versäumt haben,
  - b) wiederholt gegen die Bestimmungen der Schulordnung verstoÙen haben - ein solcher Ausschluss von der Schule entbindet nicht von der Zahlung der Unterrichtsgebühr für das laufende Halbjahr-,

- c) den Unterrichtsanforderungen nicht entsprechen; sie können dann zum Halbjahresende vom Unterricht der Schule ausgeschlossen werden.

#### § 8

##### Unfallschutz

Sowohl Schülerinnen und Schüler, als auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Erwachsenenunterrichts der Musikschule haben im Rahmen der Verrechnungssätze des Versicherungsverbandes für Gemeinden und Gemeindeverbände für die Dauer der Unterrichtszeit und auf dem Schulweg Versicherungsschutz bei Unfallschäden.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung der Musikschule der Stadt Löhne vom 01.01.2022 außer Kraft.

### 21. Änderungssatzung vom 13.12.2024 zur Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Löhne in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 14.12.2023

Auf Grund der §§ 7 und 8 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) in Verbindung mit der Satzung für die Musikschule der Stadt Löhne vom 16.12.2010 hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule der Stadt Löhne wird für den Unterricht von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine Unterrichtsgebühr erhoben. Die Gebühr entspricht der Erteilung von 1 Unterrichtseinheit wöchentlich. Die Musikschule bietet Unterrichtseinheiten je nach Unterrichtsform von 30 - 120 Min. an. Die Unterrichtsgebühren können sich wegen Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppen während des Schuljahres erhöhen, bzw. ermäßigen.

#### § 2

##### Gebührentabelle

Gebührentabelle gültig ab Januar 2025	Kinder/ Jugendliche bis 21 Jahre		Erwachsene ab 21 Jahre *	
	je Unterrichtseinheit			
<b>Basisunterricht:</b> Musikgarten 6 Monate – 4 Jahre Musik entdecken 4 – 6 Jahre Klassenunterricht für Großgruppen		€		€
	45 Min.	6,60		
	60 Min.	9,00		
	75 Min.	10,80		
<b>Instrumentalunterricht:</b>		€		€
	1 TeilnehmerIn 45 Min.	37,20		44,50
	1 TeilnehmerIn 30 Min.	25,20		30,00
	2 TeilnehmerInnen 45 Min.	18,70		22,50
	3 – 4 TeilnehmerInnen 45 Min.	16,10		19,40
	5 – 6 TeilnehmerInnen 45 Min.	14,10		16,50
<b>5er- bzw. 10er-Karte für Erwachsene</b> Die Gebühr wird beim Erwerb der 5er/10er-Karte sofort fällig.		€		€
	5 x 30 Min.			156,70
	5 x 45 Min.			234,50
	10 x 30 Min.			313,90
	10 x 45 Min.			468,90
<b>Ergänzungsunterricht:</b> Orchester, Ensembles, Bands, Spielkreise, Studienvorbereitende Ausbildung (bei gleichzeitigem Instrumentalunterricht frei!)		€		€
	45 - 120 Min.			
	Chor und Akkordeonorchester monatlich: 45 - 90 Min.	6,10		6,10
		9,10		9,10
<b>Instrumentenmiete: *</b>		€		€
	Anschaffungspreis bis 500,00 € monatlich:	11,40		11,40
	Anschaffungspreis über 500,00 € monatlich:	16,30		16,30
Ausgenommen sind Angebote nach § 3 (JeKits) der Gebührenordnung.				

\* Die Gebühren sind gegebenenfalls zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer zu entrichten, soweit die Stadt Löhne als juristische Person des öffentlichen Rechts umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer ist.

**§ 3****JeKits**

Die Gebühren für den JeKits-Unterricht (**Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen**) ab dem zweiten Schuljahr richten sich nach den vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen jährlich festgelegten Maximalbeiträgen und werden regelmäßig auf der Homepage der Musikschule der Stadt Löhne sowie in Informationsschreiben an die betreffenden Zahlungspflichtigen veröffentlicht. Die Ermäßigungen bzw. Befreiungen richten sich nach den jeweils geltenden Vorgaben des Landes.

**§ 4****Gebührensschuldner**

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

**§ 5****Ermäßigungen**

Die Unterrichtsgebühr wird nach Maßgabe der folgenden Ziffern ermäßigt. Ein Antrag ist jeweils bei der Anmeldung zu stellen.

1. Sozialermäßigung  
Inhaber des Wittekindpasses zahlen 10 % der in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühr.
2. Geschwisterermäßigung  
Geschwisterermäßigung wird gewährt für das  
zweitälteste angemeldete Kind mit einer Ermäßigung um 25 %  
drittälteste angemeldete Kind mit einer Ermäßigung um 50 %  
viertälteste angemeldete Kind mit einer Ermäßigung um 75 %  
ab dem fünften und jedem weiteren angemeldeten Kind mit einer Ermäßigung um 90 %
3. Mehrfachermäßigung  
Bei SchülerInnen, die an der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) teilnehmen, wird für das zweite und alle weiteren gebührenpflichtigen Fächer eine Ermäßigung gewährt. Für das zweite Fach beträgt die Ermäßigung 25 % und für das dritte und jedes weitere Fach 50 %.  
Als 1. Fach gilt dabei das mit der höheren Gebühr. Teilnehmer an Ergänzungsfächern sind von der Gebühr zu § 2 c) befreit, sofern sie gleichzeitig instrumentalen oder vokalen Einzel-/ Gruppenunterricht erhalten.
4. Mehrere gleichzeitige Ansprüche  
Beim Zusammentreffen von Ansprüchen aus den verschiedenen Ermäßigungsarten werden die Ermäßigungen in folgender Reihenfolge berechnet:
  1. Sozialermäßigung
  2. Geschwisterermäßigung
  3. Mehrfachermäßigung

Die Geschwister- bzw. Mehrfachermäßigung wird dann nach der jeweils nächsten Ermäßigungsstufe gewährt. Ausgenommen sind Angebote nach § 3 (JeKits).

**§ 6****Zahlungsweise der Gebühren**

Die Unterrichtsgebühr und Instrumentenmiete wird jeweils für ein Schuljahr (Kalenderjahr) festgesetzt, in einem Gesamtbescheid mitgeteilt und in monatlichen Beträgen erhoben. Bei der Festsetzung der Unterrichtsgebühr wird das im Kalenderjahr zu erwartende Unterrichtsangebot zu Grunde gelegt. Zahlungstermine: jeweils zum 15. des Monats.

Bei Unterrichtsauffall, den die Musikschule zu vertreten hat, erfolgt eine Verrechnung des Guthabens mit den Forderungen in den Folgemonaten. Soweit dies nicht möglich ist, erfolgt eine zeitnahe Erstattung.

Sollte der Unterricht aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Unwetter) oder in Folge behördlicher oder gesetzlicher Anordnung bzw. Regelung (z.B. wegen einer Pandemie) nicht als Unterricht in Präsenzform erbracht werden können, kann die Musikschule den Unterricht zu den vereinbarten Unterrichtszeiten als digitalen Unterricht erteilen. Ist die digitale Unterrichtserteilung in diesem Fall z.B. auf Grund fehlender technischer Voraussetzungen oder aus anderen, nachvollziehbaren Gründen (z.B. pädagogische Gründe) nicht umzusetzen, besteht ein Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühr.

Die Gebühren sind auf das Konto der Stadtkasse Löhne bei der Sparkasse Herford,

BIC: WLHADE44XXX

IBAN: DE10494501200220325732

zu zahlen.

Die Lehrkräfte dürfen keine Gebühren entgegennehmen.

Ausgenommen sind Angebote nach § 3 (JeKits).

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.